
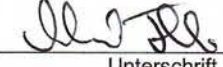


Logistikrichtlinie für Lieferanten

Geltungsbereich

alle Werke und Lieferanten

Bearbeiter: Diesterheft, Steffen LG 25.05.18 

Prüfer: Thalheim, Alexander WL 25.07.18 
Name Abteilung Datum Unterschrift

Revisionsverlauf

Revision	Datum	Bemerkung	Bearbeiter
00	2018-05-25	Ersterstellung	Diesterheft, Steffen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Anwendungsbereich und Zweck.....	4
1.1. Gültigkeit.....	4
1.2. Bezugsmöglichkeit.....	4
2. Informationslogistik.....	5
2.1. Ansprechpartner.....	5
2.2. Informationspflicht.....	5
2.3. Datenaustausch – elektronischer Geschäftsverkehr.....	5
3. Produktionskapazität.....	6
4. Materialbeschaffung.....	6
4.1. Abruf und Bestellprozess.....	6
4.2. Prüfung der Lieferabrufe.....	7
4.3. Liefermengen.....	7
4.4. Versorgungssysteme und Versandsteuerung.....	7
4.4.1. Versorgungssystem Abrufbeschaffung.....	7
4.4.2. Einzelbestellung.....	8
4.5. Vorhalten von Sicherheitsbeständen.....	8
5. Externe Lohnbearbeiter (verlängerte Werkbank).....	9
6. Transportlogistik.....	9
6.1. Allgemeine Versandvorschriften.....	9
6.2. Transportverantwortung beim Lieferanten (Regelung bei DAP bzw. DDP).....	11
6.2.1. Regelfahrt.....	11
6.2.2. Be- und Entladung.....	11
6.2.3. Sonderfahrten.....	11
6.2.4. Leergut.....	11
6.3. Transportverantwortung bei der ISH (Regelung bei EXW/FCA).....	11
6.3.1. Regelfahrt.....	11
6.3.2. Be- und Entladung.....	11
6.3.3. Sonderfahrten.....	12
6.3.4. Leergut.....	12
6.4. Transportdokumente.....	12

6.4.1	Warenbegleitschein / Lieferschein.....	12
6.4.2	Frachtbrief.....	12
6.4.3	Zollpapiere	12
6.4.4 L	ieferantenerklärung (Präferenznachweis/Ursprungserklärung)	13
6.5.	Über-/Unterlieferung.....	13
6.6.	Verspätungen und Lieferverzug.....	13
7.	Ladungsträgermanagement	13
7.1.	Festlegung und Verwendung der Verpackung.....	13
7.1.1	Universal-Ladungsträger	14
7.1.2	Spezial-Ladungsträger	14
7.1.3	Einwegverpackung	15
7.2.	Kennzeichnung und Etikettierung	15
7.2.1	Kennzeichnung von Vorserienteilen	15
7.2.2	Kennzeichnung von Serienteilen	15
7.2.3	Kennzeichnung neuer oder geänderter Teile.....	15
7.3.	Behältersteuerung	15
8.	Logistikkostenkalkulation.....	16
8.1.	Aufteilung der Logistikkostenkalkulation	16
8.2.	Logistik-Vereinbarung	16
9.	Vorserienlogistik.....	17
10.	Notfallkonzept	17
11.	Ersatzteilversorgung.....	17
12.	Sonstiges	17
13.	Logistische Lieferantenbewertung	18
13.1.	Lieferservicegrad.....	18
13.2.	Logistische Anlieferqualität.....	18
14.	Mitgeltende Unterlagen	18

1. Anwendungsbereich und Zweck

Die Logistikrichtlinie regelt die logistische Anbindung von Materiallieferanten an die Produktionsstätten der Innomotive Systems Hainichen GmbH – im Weiteren ISH genannt.

Bei den Produktionsstätten handelt es sich um:

DE-09661 Hainichen, Germany

Die darin enthaltenen Anforderungen orientieren sich an den derzeit notwendigen Voraussetzungen für die Abbildung stabiler Logistikprozesse zwischen Lieferant und den Werken der ISH im Sinne einer dauerhaften partnerschaftlichen Zusammenarbeit. Die Logistikrichtlinie ist fester Bestandteil der ISH Einkaufsbedingungen und definiert damit den geforderten logistischen Leistungsumfang für den Angebotspreis.

Die Logistikrichtlinie wird nach der Auftragsvergabe des Lieferumfangs im Rahmen einer Logistikvereinbarung um weitere prozessrelevante Bestandteile ergänzt (z. B. Notfallkonzept, Lieferantenkontaktdaten, Lieferantenkalender) und von beiden Parteien unterzeichnet. Bei Widersprüchen dieser Anforderungen zu sonstigen Regelungen – sofern nicht gesondert hervorgehoben – gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Die nachstehenden Bestell-, Transport- und Verpackungsvorschriften sind unabhängig von der vereinbarten Lieferkondition Bestandteil unserer vertraglichen Vereinbarungen und sind zwingend einzuhalten.

1.1. Gültigkeit

Es ist jeweils die zum Anfragezeitpunkt verwendete Version der Logistikrichtlinie gültig. Im Sinne des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses können die Anforderungen jedoch an die geänderten Prozesse angepasst werden. Änderungen zu einem späteren Zeitpunkt bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Lieferant und ISH.

Diese Bestell-, Transport- und Verpackungsvorschriften haben keine Gültigkeit bzw. Eingeschränkte Gültigkeit, wenn vom Auftraggeber im Einzelfall etwas anderes vorgeschrieben bzw. vereinbart wird. Mündliche Absprachen haben grundsätzlich keine Gültigkeit.

Alle früheren Bestell-, Transport- und Verpackungsvorschriften verlieren mit dieser Logistikrichtlinie ihre Gültigkeit.

1.2. Bezugsmöglichkeit

Die Logistikrichtlinie inkl. Anlagen können in der jeweils aktuellen Version auf der Internetseite von ISH (www.ish-automotive.de) heruntergeladen werden.

2. Informationslogistik

2.1. Ansprechpartner

Die Werke der ISH Gruppe arbeiten im Regelfall im Mehrschichtbetrieb. Aus diesem Grund sollen die Lieferanten ihre Erreichbarkeit auch außerhalb der normalen Bürozeit sicherstellen. Der Lieferant benennt in dem zur Logistikvereinbarung gehörenden Datenblatt eine zentrale Ansprechstelle, die im Bedarfsfall in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr zur Kontaktaufnahme zur Verfügung steht.

2.2. Informationspflicht

Grundsätzlich hat der Lieferant den zuständigen ISH Disponenten über jegliche Ereignisse unverzüglich (pro aktiv) zu informieren, welche die Belieferung bzw. Abholung beeinträchtigen könnte (z.B. Material- / Produktionsengpässe, Unfälle, Stau, Unwetter, Streik etc.). Abweichungen im Prozessablauf sind unverzüglich anzuzeigen und Korrekturmaßnahmen sind sofort eigenständig einzuleiten und zu kommunizieren.

Zu Beginn jeden Jahres ist ISH unaufgefordert über Zeiträume, an denen die Fertigung des Lieferanten ruht, zu unterrichten.

Bei allgemeinen Informationsanfragen seitens ISH an einen Lieferanten ist eine Rückmeldung am gleichen Tag erforderlich. Bei Abwesenheit einzelner Mitarbeiter des Lieferanten muss sichergestellt sein, dass eine geeignete Vertreterregelung getroffen wurde.

Bei Eskalationsanfragen mit dem Vermerk „dringend“, zum Beispiel wegen eines drohenden Versorgungsengpässes, ist eine Rückmeldung an den zuständigen ISH Disponenten innerhalb einer Stunde notwendig. Ist dem Lieferanten zu diesem Zeitpunkt noch keine abschließende Aussage möglich, so muss der Lieferant den aktuellen Informationsstand übermitteln und im weiteren Verlauf den ISH Disponenten die eingeleiteten Aktivitäten übermitteln.

Bei auftretenden Abweichungen, die vom Lieferanten zu verantworten sind oder in dessen Verantwortungsbereich fallen, werden anfallende Mehrkosten verursachungsgerecht durch den Lieferanten getragen.

2.3. Datenaustausch – elektronischer Geschäftsverkehr

Die Nutzung des elektronischen Geschäftsverkehrs ermöglicht den Aufbau administrationsarmer Geschäftsprozesse sowie die Vermeidung von Übertragungsfehlern.

Der Einsatz des elektronischen Geschäftsverkehrs sowie der zugehörigen Belege ist von Lieferanten der ISH kostenneutral umzusetzen. Der Lieferant wird aufgefordert, die notwendigen Verbindungsdaten mit dem jeweiligen ISH-Werk auszutauschen. Informationen hierzu erhält der Lieferant von unserer zentralen Abteilung Informationstechnologie (Kontakt an: edi@ish-automotive.com). ISH nutzt für den Informationsaustausch folgende VDA-Normen:

Abrufverfahren (EDI):

- VDA 4904: Lieferabruf,
- VDA 4905: DFÜ von Lieferabrufen und
- VDA 4915: Feinabruf

Transport-Belege:

- VDA 4922: Speditionsauftrag (nationaler Frachtbrief),
- CMR (Internationaler Frachtbrief),
- VDA 4912: Warenbegleitschein
- VDA 4913: Lieferschein/Lieferavis
- VDA 4916: Transportavis

Kennzeichnung der Ware:

- VDA 4902 Warenanhänger (neueste Version)

Weblinks des VDA können eingesehen werden unter:

http://www.vda.de/cgi-in/paperorder.cgi?search_ressort=7&all_ranges=1&search_now=1

Die oben genannten VDA-Normen sind als Standard für die Datenübertragung anzusehen. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass Informationen auf Basis dieser Standards empfangen, verarbeitet, gespeichert und gesendet werden können. Ist der Lieferant nicht in der Lage, den Standard – gemäß VDA 4904, 4905 und 4915 zu kommunizieren – einzuhalten, werden die durch Einrichtung anderweitiger Lösungen entstehenden Kosten dem Lieferanten aufwandsbezogen in Rechnung gestellt.

Alternative Informationssysteme (z. B. Odette) dürfen nur nach Rücksprache mit ISH eingesetzt werden.

Anders geltende Abrufsysteme bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den ISH Einkauf und der ISH Logistik.

3. Produktionskapazität

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass in allen Stadien des Produktzyklus (Vorserie bis After Sales) entsprechende Kapazitäts- und Ressourcenplanung vorgenommen werden, damit die erforderlichen Bedarfe inklusive Schwankungen rechtzeitig geliefert werden können.

Zur Überwachung der genannten und bereitgestellten Produktionskapazitäten sind sowohl die unverbindlichen Bedarfsanschauen als auch die verbindlichen Bedarfsdaten im LIEFERABRUF über den gesamten Vorschaubereich (bis zu 12 Monate) zu berücksichtigen.

Produktions- und Versorgungsengpässe (auch von weiteren Zulieferern und Partner in der Supply Chain) sind ISH vom Lieferanten zeitnah aufzuzeigen. Hierbei ist ein zeitlicher Vorlauf für die TRANSPORTS zu den entsprechenden ISH Werken zu berücksichtigen.

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ist der Lieferant verpflichtet, die für die ISH geplante mittlere und maximale Wochenkapazität mitzuteilen. Weiterhin sind die zur Erreichung der maximalen Wochenkapazität nötigen Maßnahmen zu nennen. Im Standard müssen sich die Lieferanten auf Basis der mittleren Wochenkapazität auf dauerhafte Mengenerhöhungen / -reduzierungen von 15% innerhalb einer Vorlaufzeit von einem Monat einstellen. Stellt ISH abweichende Forderungen an die Kapazitätsflexibilität des Lieferanten, wird dies gesondert vereinbart.

4. Materialbeschaffung

ISH bindet ihre Lieferanten in standardisierte Prozesse der Materialbeschaffung ein. Bei ISH werden folgende Versorgungssysteme eingesetzt:

1. Abrufbeschaffung
2. Einzelbestellung

4.1. Abruf und Bestellprozess

Die Lieferanten erhalten täglich bzw. wöchentlich einen Lieferabruf nach VDA 4905. Der artikelspezifische Abruf besteht dabei aus mehreren LIEFEREINTEILUNGEN, welche weitere

Daten bezüglich Liefermengen und Lieferterminen beinhalten. Das ISH Werk prognostiziert seinen Bedarf im Rahmen einer Vorausschau in der Regel für mehrere Monate.

Der Abruf/Vorschau enthält:

- eine feste Periode mit Tagesbedarfen
- eine vorausschauende Periode mit Wochen- und Monatsbedarfen

Im Rahmen der terminierten Fertigungsfreigabe ist der Lieferant zur Fertigung der im Abruf genannten Mengen berechtigt. Die Fertigungsfreigabe berechtigt nicht zur Lieferung. Die terminierte Materialfreigabe berechtigt den Lieferanten zur Beschaffung des Vormaterials.

ISH behält sich vor, Abrufe kurzfristig mit einer Schwankung von +/- 15 % anzupassen. Der zuletzt übertragene Abruf ist gültig und überschreibt den vorherigen Abruf. Als Abgrenzung dient die Lieferscheinnummer des letzten Wareneingangs inkl. Fortschrittszahl.

4.2. Prüfung der Lieferabrufe

Der Lieferant prüft regelmäßig den Eingang, die Plausibilität und Realisierbarkeit der Lieferabrufe. Sollten Zweifel an den übertragenen Daten bestehen, so meldet er sich unaufgefordert. Dazu ist zunächst Einspruch gegen den Lieferabruf innerhalb der nachfolgend vorgegebenen Frist schriftlich bei dem zuständigen Disponenten zu erheben.

Es gelten folgende Einspruchsfristen:

- bei Abrufveränderungen im Langfristbereich (≥ 10 Werktage) innerhalb von 5 Tagen
- bei Abrufveränderungen im Kurzfristbereich (< 10 Werktage) innerhalb von 48 Std

Der Lieferabruf gilt als vereinbart und verbindlich, wenn dem Lieferabruf nicht innerhalb der oben genannten Fristen schriftlich widersprochen wird. Der Einspruch muss von ISH schriftlich bestätigt werden. Ansprüche wegen Lieferverzugs bleiben hiervon unberührt. Bei Einverständnis erfolgt keine Auftragsbestätigung in schriftlicher Form.

4.3. Liefermengen

Die abgerufenen Liefermengen entsprechen den bilateral vereinbarten Verpackungslosgrößen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Anlieferlosgröße nicht gleichbedeutend der Fertigungslosgröße ist. Der Lieferant ist nicht berechtigt, die Fertigungslosgröße an ISH zu senden.

Bei einem Wechsel des Änderungsindizes einer Artikelsachnummer und bei Änderung der gesamten Artikelsachnummer kann die im Logistikdatenblatt vereinbarte Losgröße aufgelöst und stückgenau zum Auslauftermin hin abgerufen werden, um eine Überlieferung zu vermeiden. Die Abrufmengen folgen denen des jeweiligen ISH-Kunden. Mengenüberschreitungen durch paarige Auslieferungen (z.B. links, rechts) sind generell nicht erlaubt. Es gilt der jeweilige Abruf pro Sachnummer.

4.4. Versorgungssysteme und Versandsteuerung

4.4.1. Versorgungssystem Abrufbeschaffung

Lieferabruf:

Der Lieferabruf nach VDA 4905 dient nicht nur als Vorschau sondern berechtigt auch zur Lieferung. Er dient damit innerhalb des angegebenen Zeitraumes zur Versandsteuerung beim Lieferanten.

Versandmengen:

Die Versandmengen, welche zu den jeweiligen Terminen zur Lieferung berechtigen, sind im Lieferabruf gekennzeichnet.

Die Termine in den Abrufen sind **Anliefertermine** bei ISH. Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass die abgerufenen Teilmengen dem SPEDITEUR termin- und mengengerecht zur Einhaltung des Anliefertermins zur Verfügung gestellt werden.

Die jeweils vorgegebenen Mengen und Termine sind in jedem Fall, unabhängig von gesetzlichen und kirchlichen Feiertagen und landesspezifischen Einschränkungen, einzuhalten. Auch bei fehlendem LEERGUT muss der Lieferant die Teileversorgung sicherstellen und ggf. die festgelegte Ausweichverpackung nach vorheriger Abstimmung mit dem ISH Werk einsetzen.

Warenverrechnung:

Die Verrechnung der Liefermenge erfolgt auf Basis der elektronischen Lieferavisierung nach (VDA 4913) sowie der zugehörigen VDA-Warenanhänger nach VDA 4902. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die verladenen Mengen mit den Angaben auf dem DFÜ-Warenbegleitschein nach VDA 4912 übereinstimmen und das elektronische Lieferavis vor Eintreffen des LKWs bei ISH verfügbar ist.

Gefahrübergang:

Der Gefahrübergang erfolgt gemäß den vertraglich vereinbarten Lieferbedingungen auf Basis der aktuell geltenden Incoterms 2010. Wurde mit dem Lieferanten eine Konsignationsvereinbarung abgeschlossen, ist das Material im Lager ISH Eigentum des Lieferanten. ISH verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Lagerhaltung. Der Gefahrübergang vom Lieferanten an ISH erfolgt mit Entnahme der Materialien aus dem Konsignationslager.

Lieferservicebewertung:

Basis der Bewertung ist der zuletzt gültige Lieferabruf. Die Bewertung erfolgt anhand der tatsächlichen Anliefertermine in Bezug auf die Anliefertermine und Anliefermengen im zuletzt gültigen Lieferabruf.

Konsignationslager:

Hierzu wird im Bedarfsfall mit dem Lieferanten eine separate Konsignationslagervereinbarung abgeschlossen.

4.4.2. Einzelbestellung

Die Versorgung über ‚Einzelbestellung‘ regelt die Belieferung für Lieferumfänge, bei denen keine Lieferpläne vorliegen. Es handelt sich hierbei um einen auf die aktuelle Situation ausgerichteten Beschaffungsprozess. In diesem Fall wird nicht von einem Versorgungssystem gesprochen.

In der Regel sind die Bestellungen einmalig, ggf. sporadisch. In der Einzelbeschaffung erhält der Lieferant keine Bedarfsvorschau nach VDA 4905. Die Bestellungen erhält der Lieferant per Fax bzw. per Email. Der Lieferant hat die Bestellung wiederum umgehend zu bestätigen.

4.5. Vorhalten von Sicherheitsbeständen

Für die pünktliche Belieferung der ISH ist der Lieferant verantwortlich und muss zu deren Absicherung gegebenenfalls eigene Sicherheitsbestände an Fertigteilen bzw. Halbfertigfabrikaten vorhalten. Deren Höhe und Bevorratungsort richten sich nach

- der Stabilität der internen Prozesse des Lieferanten
- der Stabilität der dem Lieferanten vorangehenden logistischen Kette

Der Lieferant ist verpflichtet, auf Anfrage der ISH seine aktuellen Sicherheitsbestandsreichweiten mitzuteilen.

5. Externe Lohnbearbeiter (verlängerte Werkbank)

Ist ein Lieferant durch den ISH Einkauf als externer Lohnbearbeiter beauftragt worden, gelten folgende logistische Regeln:

- Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Waren Ein- und Ausgänge von Materialien dem betreffenden ISH Werk anhand eines Lieferscheins unmittelbar zur Verfügung zu stellen (z.B. per EDI, Fax oder Email).
- Der Lieferschein muss die ISH Materialnummer und Lieferplannummer / Bestellnummer enthalten.
- Der Lieferant verpflichtet sich sämtlichen Material-Ausschuss und Bestandsdifferenzen dem betreffenden ISH Werk unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, so hat der Lieferant sämtliche physischen Ausschuss dem betreffenden ISH Werk zur Verfügung zu stellen.
- Eine physische Verschrottung von Materialien bedarf immer einer schriftlichen Zustimmung durch den zuständigen Disponenten und seinem Vorgesetzten.
- Der Lohnbearbeiter verpflichtet sich die Bestände mindestens einmal pro Monat mit ISH abzustimmen.
- Der Lohnbearbeiter verpflichtet sich, einmal pro Jahr (in der Regel am Ende eines Geschäftsjahres) eine Inventur im Auftrag von ISH durchzuführen. Der Termin wird von ISH vorgegeben.
- ISH behält sich das Recht vor, sämtliche Kosten, welche durch Bestandsdifferenzen beim Lohnbearbeiter verursacht werden, dem Lohnbearbeiter in Rechnung zu stellen (Verursacherprinzip).

Folgende Lohnbearbeiter Prozesse sind bei ISH gültig:

- a) Beschaffungsprozess
 - Direkte Anlieferung des Vormaterials beim Lohnbearbeiter durch Dritte
 - Beistellung des Vormaterials durch ISH
- b) Distributionsprozess
 - Lohnbearbeiter liefert das Material an ISH
 - Lohnbearbeiter liefert das Material an einen Dritten
 - Lohnbearbeiter liefert das Material direkt zum Kunden im Auftrag ISH

6. Transportlogistik

6.1. Allgemeine Versandvorschriften

Die wichtigsten Rahmenbedingungen zu den Transporten werden im Logistikdatenblatt definiert.

Der zuletzt von ISH überstellte Liefer-/Kanbanabruf bzw. sonstige Abruf ist Grundlage für die Versandabwicklung. Die abgerufenen Teileumfänge sind termin- und mengengerecht zum vereinbarten Abholtermin (Incoterms EXW bzw. FCA) bzw. Anliefertermin (DAP, bzw. DDP) gemäß vereinbartem Konzept bereitzustellen.

Die Anlieferung hat ausschließlich mit

- Lieferschein bzw. Warenbegleitschein VDA-4912, warenbegleitend,
- Frachtbrief (Sped.-Auftrag VDA-4922 bzw. CMR), warenbegleitend,
- ISH Materialnummer auf dem VDA-Warenanhänger,
- ISH Material- und Bestellnummer auf Liefer-/Warenbegleitschein und in der Lieferschein-DFÜ,
- der von ISH freigegebenen Verpackung entsprechend dem Verpackungsdatenblatt,

- sauberen, intakten, entzettelten und auch sonst unbeklebten Behältern und der Kennzeichnung der Behälter entsprechend dem Warenanhänger VDA-4902 zu erfolgen, es sei denn, es wurde eine andere Vereinbarung (z. B. nach Odette-Standard) schriftlich getroffen.

Für Speditionssendungen gelten die jeweils auf der Bestellung angegebene Adresse und der zugeordnete WE-Knoten innerhalb des jeweiligen ISH-Werkes. Die WE-Knoten werden nach Auftragsvergabe im Lieferplanabruf dem Lieferanten mitgeteilt.

Um eine reibungslose Warenannahme und Entladung des anliefernden Spediteurs bzw. Lieferanten zu gewährleisten, behält sich ISH das Recht vor, Anlieferzeitfenster für Lieferanten zu definieren bzw. bei „FCA“-Verträgen die Speditionen entsprechend zu steuern.

Sofern ISH Frachtzahler ist, hat der Lieferant die Sendung gemäß Lieferabruf rechtzeitig bei dem beauftragten Spediteur über das Web-Portal des jeweiligen Spediteurs anzumelden. Die Sendung muss zum Zeitpunkt der Avisierung an den Spediteur versandbereit sein. Teillieferungen sind nur erlaubt, wenn sie in der ISH Bestellung vorgegeben oder nachträglich mit dem zuständigen Besteller / Disponenten schriftlich vereinbart wurden. Grundsätzlich sind mehrere Auslieferungen eines Tages zu einer Sendung zusammenzufassen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Die Ausfallfracht bei Minderverladungen, welche durch den Lieferanten verursacht wurden, gehen zu Lasten des Lieferanten. Bei Überlieferungen behält sich ISH das Recht vor, Übermengen auf Kosten des Lieferanten zurück zu senden.

Durch verspätete Avisierung des Lieferanten an den beauftragten Spediteur kann es zu zeitlichen Verschiebungen und in der Folge zu Engpässen kommen. Der Nachweis für die Verspätung des Avis erfolgt durch den Spediteur. Evtl. anfallende Sonderfahrtkosten gehen zu Lasten des Lieferanten

Störungen (z.B. Terminverschiebung des Ladefensters) sind dem zuständigen Disponenten von ISH und dem Spediteur unverzüglich unter Angabe des Grundes und der Art der Störung zu melden. Die durch die Störung verursachten Kosten werden nach dem Verursacherprinzip abgerechnet.

Sonderfrachten zu Lasten ISH sind grundsätzlich mit dem zuständigen Disponenten abzustimmen und bedarf der schriftlichen Freigabe durch den zuständigen ISH Disponenten.
Ohne diese Freigabe erfolgt keine Kostenübernahme durch ISH.

Die Vorschriften für den **Transport von Gefahrgut** sind zu beachten. Der Lieferant haftet für alle aus der Nichtbeachtung von gesetzlichen Vorschriften entstehenden Schäden. Der Lieferant ist als Inverkehrbringer von Gefahrgut für die Einstufung/Klassifizierung, zulässige Beförderungsart und Beförderungserlaubnis verantwortlich. Der Versender hat als Verloader bzw. Absender die Vorschriften der Gefahrgutverordnung zu beachten.

Für den Transport sind ausschließlich bauartgeprüfte, zugelassene und von ISH freigegebene **Verpackungen** zu verwenden. Des Weiteren ist die vorschriftsmäßige Kennzeichnung der Verpackung zu gewährleisten. Datenblätter, Zulassungsbescheide etc. sind dem Abnehmer rechtzeitig vor Erstversand zur Verfügung zu stellen. Die Forderungen gelten für Vorserie- und Serienlieferungen und bei Versendung von Erstmustern, Mustern usw.

Mehrkosten und Schäden, die ISH durch die Nichtbeachtung dieser **Versandvorschriften** entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten und werden vom jeweiligen ISH Werk belastet und mit der Materialrechnung verrechnet.

Der DAP bzw. DDP-Lieferant hat nach Zusendung des Prüfberichts innerhalb von 5 Arbeitstagen die reklamierte Ware abzuholen bzw. den Rückversand von Reklamationsware zu organisieren.

Ausnahmeregelungen hierzu können im Einzelfall von den jeweiligen ISH Werken selbständig getroffen werden. Falls innerhalb dieser 5 Tage die reklamierten Teile nicht abgeholt wurden, veranlasst ISH den Rückversand „unfrei“ per Stückgut. Bei „EXW“- bzw. „FCA“-Lieferbedingungen erfolgt der Rückversand mit dem Frachtführer von ISH zu Lasten des Lieferanten.

Eine Transportversicherung ist durch ISH gedeckt. ISH ist SLVSVerzichtskunde.

6.2. Transportverantwortung beim Lieferanten (Regelung bei DAP bzw. DDP)

6.2.1 Regelfahrt

Der Lieferant hat jederzeit Auskunft zu geben, wo sich die Ware aktuell befindet, und ist für die termingerechte Lieferung gemäß Lieferabruf verantwortlich.

6.2.2 Be- und Entladung

Der Lieferant muss zusammen mit seinem Spediteur die betriebs- und verkehrssichere Beladung der Güter sicherstellen. Darüber hinaus muss die effiziente und gefahrlose Entladung beim Empfänger gewährleistet sein.

6.2.3 Sonderfahrten

Liegt die Verantwortung für die regulären Transporte beim Lieferanten, so ist er auch für die Abwicklung der Sonderfahrten verantwortlich. Bei Sonderfahrten sind ISH alle die Sonderfahrt betreffenden Daten wie Name der Spedition, Kfz-Kennzeichen und Mobiltelefonnummer des Fahrers umgehend zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für Sonderfahrten werden durch den Verursacher getragen.

6.2.4 Leergut

Die Kosten für den Rückversand werden durch den Lieferanten getragen.

6.3. Transportverantwortung bei der ISH (Regelung bei EXW/FCA)

6.3.1 Regelfahrt

Der Lieferant ist bei einer durch die ISH beauftragten Belieferung sowohl für die rechtzeitige und korrekte Avisierung beim von ISH benannten Spediteur (Web-Portal des Spediteurs) als auch für die pünktliche Bereitstellung der Lieferumfänge verantwortlich.

Bei der Belieferung sind die Arbeitszeiten des Empfangswerkes sowie die transportrelevanten Sonn- und Feiertage zu berücksichtigen. Der Lieferant muss sicherstellen, dass Arbeitszeiten und arbeitsfreie bzw. arbeitsreduzierte Tage im Lieferantenwerk und beim Spediteur die Anlieferfrequenz nicht beeinflussen.

Die Avisierung der Sendung wird vom Lieferanten ausschließlich über das WEB-Portal des von ISH benannten Frachtführer bzw. Spediteurs durchgeführt.

6.3.2 Be- und Entladung

Der ABSENDER übernimmt die Beladung der Güter auf das vom Frachtführer gestellte Transportmittel. Der Absender ist für die beförderungssichere Verladung verantwortlich. Er muss sich dafür an dem aktuellen Stand der Technik orientieren und sich an die gültigen Gesetze halten. Bei Direktladungen hat die Beladung so zu erfolgen, dass die Entladung bei ISH effizient möglich ist. Der Frachtführer ist zuständig für das Abstellen des Fahrzeuges und Öffnen der Plane bzw. der Türen.

6.3.3 Sonderfahrten

Sind die abzuholenden und bereitgestellten Güter nicht in der erforderlichen Menge verfügbar, werden die verfügbaren und vom Lieferanten bereitgestellten Güter verladen. Der zuständige Disponent des betreffenden ISH Werkes ist durch den Lieferanten über die festgestellte Fehlmenge unverzüglich, spätestens aber vor Abfahrt zu informieren. ISH behält sich vor, die etwaig auftretenden Kosten für die Ausfallfracht dem Lieferanten in Rechnung zu stellen. Die Nachlieferung der Fehlmenge per Sonderfahrt hat auf Kosten des Lieferanten zu erfolgen.

6.3.4 Leergut

Die Kosten für den Rückversand werden durch ISH getragen.

6.4. Transportdokumente

Alle notwendigen Transportdokumente sind vom Lieferanten pro Sendung in Eigenverantwortung und auf eigene Rechnung zu erstellen und dem Frachtführer mitzugeben. Diese sind im Folgenden aufgelistet

6.4.1 Warenbegleitschein / Lieferschein

Jeder Lieferung ist ein Warenbegleitschein nach VDA 4912 (DFÜ-Warenbegleitschein) oder ein VDA Lieferschein beizulegen. Der Warenbegleitschein enthält die Daten der Lieferschein DFÜ nach VDA 4913. Der Original-Warenbegleitschein muss bei jeder Sendung sicher an den Gütern – außen an der Verpackung – befestigt werden (z. B. in einer roten Versandtasche) und darf nicht dem Fahrer des Transportunternehmers übergeben werden.

Der Lieferant garantiert, dass die verladenen Güter mit dem Warenbegleitschein in allen Angaben übereinstimmen. Liegt der Warenbegleitschein/Lieferschein beim Wareneingang bei ISH nicht vor oder ist er unvollständig, behält sich ISH die Option vor, die Waren kostenpflichtig an den Absender zurückzusenden.

Gibt es eine Abweichung vom Warenbegleitschein zur Lieferschein DFÜ und/oder zur tatsächlich angelieferten Menge, wird ISH dem Lieferanten eine Reklamation zuschicken, welche die aktuellen Mengen anzeigt. Der Lieferant muss seine Rechnung entsprechend korrigieren sofern kein Gutschriftsverfahren im Einsatz ist.

6.4.2 Frachtbrief

Sofern nichts anderes vereinbart ist, muss der Frachtbrief den Empfehlungen nach VDA 4922 entsprechen. Bei internationalen Transporten ist der CMR-Frachtbrief zu verwenden.

6.4.3 Zollpapiere

Ist der Lieferant innerhalb der EU ansässig und erfolgt die Produktion in einem Drittland, hat der Lieferant dafür Sorge zu tragen, dass ISH nicht als Zollanmelder auftritt. Die Zollanmeldung und Verzollung erfolgt entsprechend den vereinbarten Incoterms durch den Lieferanten.

Ist der Lieferant in einem Drittland ansässig, hat der Absender (Lieferant) alle gesetzlich vorgeschriebenen Zollpapiere (Dokumente, Urkunden) im Sinne von § 413 Abs. 1 HGB für die zu versendenden Güter dem Fahrer des Frachtführers auszuhändigen. Darüber hinaus sind Auskünfte zu erteilen, die für eine amtliche Behandlung vor der ABLIEFERUNG des Gutes erforderlich sind.

Diese müssen bei Bedarf komplett und wahrheitsgemäß ausgefüllt sein wie z.B.:

- Versandanmeldung
- T1-/T2-Papiere
- Carnet-TIR

- Carnet ATA
- Ursprungszeugnis
- Warenverkehrsbescheinigung EUR.1/EUR.2
- Handelsrechnung 3-fachTIR carnet

6.4.4 Lieferantenerklärung (Präferenznachweis/Ursprungserklärung)

Die Lieferanten der ISH sind verpflichtet, mit der ersten Lieferung und danach einmal jährlich eine gültige Lieferantenerklärung für die zu liefernden Erzeugnisse mit folgenden Inhalten vorzulegen:

- Zolltarifnummer des betreffenden Bauteils
- Ursprungsland des betreffenden Bauteils
- Erklärung über die Richtigkeit dieser Angabe

Der Lieferant haftet für sämtliche Nachteile, die dem Besteller durch eine nicht ordnungsgemäße oder verspätete Abgabe der Lieferantenerklärung entstehen.

Der Ursprung neu aufgenommener Liefergegenstände oder ein Ursprungswechsel sind ISH unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen.

Falls notwendig, hat der Lieferant seine Angaben zum Warenursprung mittels eines von seiner Zollstelle bestätigten Auskunftsblattes nachzuweisen.

6.5. Über-/Unterlieferung

ISH behält sich das Recht vor, Mehrkosten, die durch Über- oder Unterlieferungen entstehen, dem Verursacher in Rechnung zu stellen.

6.6. Verspätungen und Lieferverzug

Sofern der Lieferant die Ware zur Abholung zu spät bereitstellt oder zu spät anliefert, sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Die zuständigen Disponenten bei ISH und beim Frachtführer bzw. Spediteur sind unbedingt und sofort telefonisch sowie per Email zu benachrichtigen.
- Der Lieferant unternimmt alle nötigen Maßnahmen zur schnellstmöglichen Bereitstellung der Komponenten (Notfallplan).

Alle dadurch entstehenden Kosten (z.B. Sondertransporte) gehen zu Lasten des Verursachers.

7. Ladungsträgermanagement

7.1. Festlegung und Verwendung der Verpackung

Der Lieferant ist in der Verantwortung, ein Verpackungs- bzw. Ladungsträgerkonzept zu erarbeiten und mit der Logistik Abteilung des jeweiligen ISH Werkes abzustimmen. Die Festlegung der definierten Verpackung erfolgt im Verpackungsdatenblatt (Anlage 14.1) und wird nach Beurteilung der Packversuche durch Lieferantenunterschrift und ISH Freigabe rechtsverbindlich. Bei Freigabe der Verpackung durch das Qualitätswesen der betreffenden ISH Werke wird das Verpackungsdatenblatt mit einer Freigabebestätigung an den Lieferanten zurückgesendet.

Die Definition und Bestellung der Verpackungseinheiten muss so rechtzeitig erfolgen, dass spätestens zum SOP (Start of Production) der Einsatz der Serienverpackung sichergestellt werden kann.

Das Verpackungsdatenblatt ist auch bei Neufestlegung oder Änderung einer Verpackung durch den Lieferanten zur Freigabe an ISH zu senden. Abweichungen vom festgelegten Ladungsträger sind nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung (E-Mail genügt der Schriftform) durch den zuständigen Disponenten oder Verpackungsplaner der ISH gestattet. Die Genehmigung muss die betroffenen Sachnummern sowie die Ausweichverpackung und den genauen Zeitraum der Freigabe enthalten.

Die Verpackung muss dem jeweils neuesten Stand der Verpackungstechnik hinsichtlich Wirtschaftlichkeit, Arbeitssicherheit, Umweltschutz und Ressourcenschonung entsprechen. Die jeweils gültigen nationalen und internationalen Gefahrgutverordnungen sind zu erfüllen.

ISH erwartet die Warenanlieferung ausschließlich in unbeschädigten und sauberen Ladungsträgern. Die Freigabe einer Verpackung durch ISH entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung für eine beschädigungsfreie Teileanlieferung und Teileumschlag bis zum Fertigungsprozess bei ISH. ISH ist berechtigt, Lieferungen in falscher oder mangelhafter Verpackung, schadhafte Behälter, Behälter ohne eindeutige Kennzeichnung zurückzuweisen und Zusatzkosten in Rechnung zu stellen.

Werden ISH-eigene Ladungsträger verwendet sind diese nur für den Transport der Serienkaufteile zwischen dem Lieferanten und ISH bestimmt und dürfen nicht zweckentfremdet werden, z.B. für

- den internen Fertigungsumlauf beim Lieferanten
- die Zwischenlagerung von Halbfabrikaten
- Vorproduktionen

Die Kosten der Verpackung werden im Einzelnen zwischen Lieferanten und ISH Einkauf vereinbart und sind Bestandteil des jeweiligen Rahmenvertrages.

Die Umlaufbestände der Verpackung sind zu Beginn der Lieferbeziehung zwischen der Logistik Abteilung des jeweiligen ISH-Werkes und dem Lieferanten zu definieren und festzulegen. Die Bedarfsrechnung der Umlaufmenge je Lieferant wird auf Sachnummernbasis durchgeführt und berücksichtigt die von ISH genannten Planzahlen, die Lieferfrequenz, die Sicherheitsbestände sowie den notwendigen Vorlauf bei ISH.

Zur Reduzierung von Transport-, Lager- und Verpackungskosten behält sich ISH vor, sortenreine oder gemischt beladene Ladungsträger zu verlangen.

7.1.1 Universal-Ladungsträger

Universal-Ladungsträger sind Paletten oder Behälter mit standardisierten Hauptabmessungen und ohne spezielle Formeinsätze. Die Kontenführung von Universal-Ladungsträgern (z. B. DB-Euro-Gitterbox, EUR-Flachpalette, KLT etc.) wird ausschließlich zwischen dem Lieferanten und dem betreffenden ISH-Werk bilateral durchgeführt (Siehe 7.3 Behältersteuerung). Es erfolgt KEIN Tausch mit dem Spediteur.

7.1.2 Spezial-Ladungsträger

Spezial-Ladungsträger sind Ladungsträger mit spezieller Innenverpackung, welche jeweils nur für bestimmte Bauteile verwendet werden. Universal-Ladungsträger mit spezieller Innenverpackung sind als Spezial-Ladungsträger anzusehen. Die Kontenführung von Spezial-Ladungsträgern wird ausschließlich zwischen dem Lieferanten und dem betreffenden ISH-Werk bilateral durchgeführt.

7.1.3 Einwegverpackung

Einweg-Ladungsträger (z.B. Kartons) sind Verpackungen, welche für den Transportweg einmalig zu gebrauchen sind. Einweg-Teileschutz, wie z. B. PE-Folien oder Einwegzwischenlagen sind vom Lieferanten zu beschaffen, im A-Preis zu kalkulieren und separat auszuweisen.

Bei Verwendung von Einwegverpackungsmaterial ist generell die Verpackungsverordnung (VerpackV) des Bundesministeriums für Umwelt zu beachten.

<http://www.bmu.de/abfallwirtschaft/doc/5882.php>

7.2. Kennzeichnung und Etikettierung

7.2.1 Kennzeichnung von Vorserienteilen

Die Etikettierung von Mustern, Prototypen und Vorserienteilen ist für jedes einzelne Teil vorzunehmen. Dabei sind werkspezifische Forderungen zu berücksichtigen. Die Abstimmung ist mit dem jeweiligen ISH-Werk zu führen. Folgende Angaben sind auf dem Etikett anzugeben:

- Erstmuster/Muster/Prototypen
- Teilenummer/-bezeichnung
- Zeichnungs-Nr./Zeichnungsindex/Lieferschein-Nr.
- Bemusterungsgrund
- Werkzeugnummer/Nest
- Absender

Im Einzelfall sind spezifische Vorgaben (z.B. OEM Vorgaben) zu beachten. Der Lieferant ist verpflichtet, einen Teilelebenslauf bei jeder Anlieferung beizulegen.

7.2.2 Kennzeichnung von Serienteilen

Jeder Behälter bzw. jede Verpackung ist vom Lieferanten eindeutig mit einem Warenanhänger nach VDA 4902 (barcodefähig) zu kennzeichnen. Gemäß dem VDA Standard muss jedes Packstück/Ladeeinheit mit einer eindeutigen Packstücknummer versehen werden. Der VDA Warenanhänger muss gut lesbar an vorgesehener Stelle angebracht werden. Vor Etikettierung der Behälter sind alle alten Etiketten zu entfernen.

Des Weiteren sind in dem jeweiligen Verpackungsdatenblatt die Art der Befestigung sowie die Position des Etiketts am Ladungsträger spezifiziert.

7.2.3 Kennzeichnung neuer oder geänderter Teile

Bei Neuanläufen oder nach Durchführung einer das Produkt betreffenden Änderung, sind die ersten drei Anlieferungen nach Erstmusterfreigabe mit der Bezeichnung „Neuteile“ bzw. „geänderte Ausführung“ unter Angabe des zugehörigen Änderungsindex deutlich am Behälter und auf den zugehörigen Lieferpapieren zu kennzeichnen.

7.3. Behältersteuerung

Die Behältersteuerung erfordert vorab definierte Verpackungsdaten (ISH LT-Nr., Menge etc.), welche der Lieferant mit der Logistik Abteilung des jeweiligen ISH Werkes abzustimmen und auf allen Lieferscheinen aufzuführen hat. Der Lieferant ist für den rechtzeitigen Leergutabruf beim betreffenden ISH Werk selbst verantwortlich. In der Logistikvereinbarung wird der Leergutbedarf in Abhängigkeit der Ladungsträgerbedarfsplanung festgelegt. Die Rückführung an den Lieferanten erfolgt entsprechend dem Anlieferzyklus sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen werden.

Alle Ladungsträger werden von ISH auf lieferantenbezogenen Konten verwaltet. Die Ladungsträgerkonten der Zu- und Abgänge werden mindestens monatlich mit den Lieferanten

abgestimmt. Für die Abstimmung der Konten sendet ISH eine Aufstellung mit allen Bewegungen, die innerhalb 2 Wochen auf Ihre Richtigkeit zu prüfen ist. Gehen bis zu dieser Frist bei ISH keine schriftlichen Reklamationen ein, gelten die Bestände aus dem Kontoauszug als verbindlich durch den Lieferanten akzeptiert.

Zwischen dem Lieferanten und ISH findet jährlich eine Ladungsträgerinventur zu einem Stichtag statt. Den Aufwand hierfür trägt jede Partei auf eigene Kosten. Meldet ein Lieferant seine Inventurbestände nicht bis zur gesetzten Frist, gelten die Bestände in dem auf die Inventur folgenden Kontoauszug als verbindlich durch den Lieferanten akzeptiert. Fehlbestände sind durch den Lieferanten unverzüglich auszugleichen. Ist der Lieferant hierzu nicht in der Lage, erhält er eine entsprechende Kostenbelastung. Das Konto wird um den Fehlbestand entlastet.

8. Logistikkostenkalkulation

8.1. Aufteilung der Logistikkostenkalkulation

Die Logistikkosten sind gemäß Abgrenzung A-/B-Preis folgendermaßen zu untergliedern:

Verpackungskosten mit Angabe:

- der Summe der benötigten Ladungsträger
- der veranschlagten Umlaufzeit
- der Art des Ladungsträgers (klappbar? Metall oder Kunststoff?)
- der Füllmenge pro Ladungsträger
- der Ladungsträgerkosten (Gesamt-Investition und Amortisation über den Teilepreis)
- der Art der Innenverpackung
- der Innenverpackungskosten Mehrweg (Gesamt-Investition und Amortisation über den Teilepreis)

Transportkosten mit Angabe:

- des Produktionswerkes (Land, PLZ, Stadt)
- des kalkulierten Transportträgers (Megatrailer, Jumbo, Stückgut-LKW, Bahn, Schiff, Flugzeug etc.)
- der Anzahl der Ladungsträger pro Lieferung
- des Leergutrückführungsverhältnisses
- der gesamten Transportkosten amortisiert über den Teilepreis

8.2. Logistik-Vereinbarung

Die vereinbarten Logistik-Kosten sind vor dem Serienanlauf auf dem Formblatt „Verpackungsdatenblatt“ schriftlich festzuhalten (Anlage 14.1).

Für alle Neuprojekte trägt der Lieferant in vollem Umfang die Verpackungskosten, welche über den Teilepreis amortisiert werden. Die Verantwortung für die Wartung, Reinigung und Entzettelung der Verpackung liegt beim Lieferanten. Instandsetzungskosten der Verpackung werden verursachergerecht verteilt. Das Eigentum, an der gesamten für das jeweilige Projekt vereinbarten Verpackung, geht mit Ende des jeweiligen Projektes an ISH über.

ISH hat in Abstimmung mit dem Lieferanten das Recht, einen B-Preis oder einen A-Preis zu wählen.

9. Vorserienlogistik

Für sämtliche Vorserienlieferungen hat der Lieferant eine **Vorserienverpackung** mit der ISH abzustimmen und bereitzustellen. Die Kosten der Vorserienverpackung trägt der Lieferant. Bis spätestens 6 Monate nach SOP liegt die Transportverantwortung (DAP bzw. DDPAnlieferung) beim Lieferanten. ISH behält sich das Recht vor, alle Lieferungen bei Bedarf auf „FCA“ umzustellen.

Die Kosten der Vorserienlogistik sind separat auszuweisen und gemäß Kapitel 8. Logistikkostenkalkulation zu kalkulieren. ISH behält sich zur Reduzierung der Transport- und Verpackungskosten vor, während der Vorserie, unabhängig von der Serienverpackung, die Anlieferung sortenreiner oder gemischter Ladungsträger zu verlangen.

Im Ermessen der ISH kann eine regelmäßige und kostenlose Teileinventur beim Lieferanten eingefordert werden.

10. Notfallkonzept

Für Notfälle muss eine Verpackung definiert sein, welche den Transport- und Qualitätsanforderungen entspricht. Aus diesem Grunde ist für alle Lieferumfänge neben der fest definierten Serienverpackung eine Notverpackung festzulegen. Diese ist mit der ISH abzustimmen. Die Notverpackung darf nur in Ausnahmefällen und durch schriftliche Freigabe des betreffenden ISH Werkes eingesetzt werden. Die Kosten der Notverpackung werden nach dem Verursacherprinzip abgerechnet.

Für alle DAP und DDP-Lieferanten hat der Lieferant sicherzustellen, dass die Transportmittel mit Mobiltelefonen zum ständigen Kontakt ausgerüstet sind und die LKW-Fahrer der lokalen oder englischen Sprache mächtig sind. Die entsprechenden Telefonnummern/ Kommunikationsdaten sind dem Disponenten des zu beliefernden ISH Werkes schriftlich mitzuteilen.

Jeder Lieferant verpflichtet sich, eine **24h-Notfallnummer** einzurichten, welche dem jeweiligen ISH Werk schriftlich übergeben wird. Der mit dieser Nummer vertraute Ansprechpartner muss der lokalen bzw. englischen Sprache mächtig sein und über die für den Notfall erforderliche Entscheidungsfreiheit verfügen.

11. Ersatzteilversorgung

Das **Ersatzteilversorgungskonzept** wird zu Beginn der Projektphase gemeinsam mit dem OEM definiert und an den Lieferanten kommuniziert. In der Regel ist eine Lieferfähigkeit von 15 Jahren einzuplanen.

12. Sonstiges

Der Lieferant ist bei einer Werkzeugverlagerung (Produktionsverlagerung) verpflichtet, den zuständigen ISH Einkauf für das betreffende ISH Werk schriftlich darüber zu informieren. Eine Verlagerung darf erst nach Freigabe durch ISH durchgeführt werden. Logistik-Mehrkosten (Verpackung, Transport, Lagerung, Sicherheitsbestände etc.), die durch eine Werkzeugverlagerung (Produktionsverlagerung) verursacht werden, sind durch den Lieferanten zu tragen.

13. Logistische Lieferantenbewertung

13.1. Lieferservicegrad

ISH fordert einen 100 % Lieferservicegrad. Details zu der Ermittlung der Abweichungen von diesem Ziel sind im Kapitel 4.5.1 Versorgungssystem Abrufbeschaffung beschrieben.

13.2. Logistische Anlieferqualität

ISH fordert ebenso eine 100 % logistische Anlieferqualität. Für die logistische Anlieferqualität werden folgende Störfälle bewertet:

- Verletzung der Etikettieranweisung
- Falschetikettierung
- falsche Verpackung
- Verschmutzte oder schadhafte Behälter
- Falschanlieferung
- Abrufüber-/unterlieferung
- Lieferdokumente/DFÜ formal fehlerhaft bzw. fehlt
- Transportschaden
- Lieferschein Mengendifferenz
- Sonstiges

Pro Störfall wird eine Reklamation ausgelöst. ISH behält sich vor, die aus den Störfällen entstehenden Kosten dem Lieferanten zu belasten.

14. Mitgeltende Unterlagen

Folgende weitere Dokumente sind Bestandteil der Logistikrichtlinie:

- ISH Verpackungsdatenblatt Lieferant